

# Gemeinde Selfkant

Am Rathaus 13, 52538 Selfkant

[Judith.Killen@selfkant.de](mailto:Judith.Killen@selfkant.de)



## Anzeige über die Haltung eines großen Hundes gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW -LHundG NRW- (Größe mindestens 40 cm oder Gewicht mindestens 20 kg)

Hiermit zeige ich die Haltung des unter II. beschriebenen Hundes an (Bei mehreren Hunden ist für jeden Hund ein eigenes Anzeigeformular zu verwenden):

### I. Angaben zu meiner Person:

Familienname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnort: **52538 Selfkant** Straße: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Name(n) der weiteren im Haushalt lebenden Person(en):  
\_\_\_\_\_

### II. Angaben zum Hund (Steuernummer der Gemeinde Selfkant: \_\_\_\_\_)

Name: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_

Kreuzung aus: \_\_\_\_\_  Rüde  Hündin

Größe: \_\_\_\_\_ Gewicht: \_\_\_\_\_ (jeweils beim ausgewachsenen Hund)

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Chipnummer: \_\_\_\_\_

kastriert  sterilisiert Fellfarbe: \_\_\_\_\_

Eigentümer seit: \_\_\_\_\_ Zuzug des Eigentümers aus: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_

Anzahl der im Haus lebenden Hunde: \_\_\_\_\_

### III. Nachweis der Sachkunde:

III. 1 Ich gelte als sachkundig im Sinne des § 11 Abs. 2 LHundG NRW, da ich

Inhaber eines Jagdscheines bin oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 Buchstabe b LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bei der Behörde vor.

eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze (§ 6 Abs. 3 Buchstabe c LHundG NRW). Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bei der Behörde vor.

III. 2 Die Sachkundebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen oder Tierärzten (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW) ist

beigefügt bzw. liegt bei der Behörde vor  wird nachgereicht

wurde nachgereicht am \_\_\_\_\_.

#### IV. Sonstige Nachweise

Der Nachweis über die Hundehaftpflichtversicherung gem. § 11 Abs. 2 LHundG NRW  
(Kopie der Versicherungspolice)

ist beigelegt       wird nachgereicht       wurde nachgereicht am \_\_\_\_\_.

Der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip gem. § 11 Abs. 2 LHundG

ist beigelegt       wird nachgereicht       wurde nachgereicht am \_\_\_\_\_.

#### V. Versicherung gem. § 11 Abs. 4 LHundG NRW

Ich versichere nochmals ausdrücklich, dass ich Hunde i.S. d. § 11 Abs. 4 LHundG (größer als 40 cm oder schwerer als 20 kg, Stichtag: 31.12.1999) halte und dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

52538 Selfkant, \_\_\_\_\_

**X**

(Unterschrift des Antragstellers)

Hiermit versichere ich, dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.

Ich stehe nicht wegen einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach §1896 BGB.

Ich bin nicht trunksüchtig oder rauschgiftsüchtig.

Ich habe nicht wahrheitswidrig eine Erklärung i.S. d. § 11 Abs. 4 LHundG NRW abgegeben.

Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben zum Verlust meiner Zuverlässigkeit im Sinne des LHundG NRW führen und im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden können.

Von dem anliegenden Merkblatt habe ich Kenntnis genommen.

**X**

(Unterschrift des Antragstellers)

#### Interner Vermerk:

Partnernummer:

#### Fehlende Unterlagen:

- Impfpass
- Haftpflichtversicherungsnachweis (Police)
- Mikrochip-Nummer
- Name des Hundes
- Sachkundenachweis gem. § 11 Abs. 4 LHundG

Abgabe Steueramt am   
Datum Hz.

Landeshundedatenbank:  
Eingetragen am   
Datum Hz.

25,-- € bez. am   
Tarifstelle 18a.1.10 Allg.Verw.GebO  
 Gebührenbescheid

Abmeldung des Hundes am  wegen  Tod

Wegzug nach

Es sind folgende Unterlagen noch bis spätestens \_\_\_\_\_ vorzulegen:

- Impfpass (Nachweis Einbringung Mikrochip)**
- Haftpflichtversicherungsnachweis (Police)**
- Mikrochip-Nummer**
- Name des Hundes**
- Sachkundenachweis gem. § 11 Abs. 4 LHundG**

Weitere Informationen zum Sachkundenachweis finden Sie auf dem Internetauftritt der Tierärztekammer Nordrhein

([www.tierarztekkammer-nordrhein.de](http://www.tierarztekkammer-nordrhein.de) → Tierhalter → Sachkundebescheinigung LHundG)

## Allgemeine Hinweise zum Landeshundegesetz

### Allgemeine Pflichten zur Hundehaltung gem. § 2 LHundG

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
  1. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
  2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
  3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- (3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

### Große Hunde gem. § 11 LHundG

- (1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.
- (2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 und § 6 Abs. 3 LHundG gelten entsprechend.
- (3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen oder Tierärzten erteilt werden.
- (4) (weggefallen)
- (5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.
- (6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 LHundG gilt entsprechend.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht,
  2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
  3. § 4 Abs. 3 den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
  4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde i. S. d. § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können,
  5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde i. S. d. § 10 Abs. 1 nicht anleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,

6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden i. S. d. § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder einen Hund i. S. d. § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i. S. d. § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i. S. d. § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zur Unfruchtbarmachung nach § 9 Satz 3 oder einer Anordnung nach § 12 zuwiderhandelt oder diese nicht befolgt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs.2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Selfkant vom 14.12.2017**

#### **§ 5 Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas Anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Bei der Ausführung von Tieren haben Tierhalter und die mit der Betreuung von Tieren beauftragten Personen zur Aufnahme und zum Transport von Kot geeignete Behältnisse mitzuführen.

### **HUNDESTEUER GEMEINDE SELFKANT:**

#### **Die Hundesteuer beträgt:**

Bei einem Hund:	47,00 Euro
Bei zwei Hunden:	78,00 Euro (je Hund)
Bei drei oder mehreren Hunden:	94,00 Euro (je Hund)
Bei einem gefährlichen Hund:	480,00 Euro
bei zwei oder mehreren gefährlichen Hunden:	680,00 Euro (je Hund)